

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 182/07 B

L 7 AL 64/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 451/03 (SG Braunschweig)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2007
durch die Richter Dr. Voelzke, Dr. Leitherer und Coseriu
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Oktober 2007
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 28. November 2007 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 24. Oktober 2007 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 15. Oktober 2007 mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 21. November 2007 Beschwerde eingelegt und für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2, 6*). Beides ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat den Antrag erst nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, dem 26. November 2007 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 178 ZPO), gestellt und auch die erforderliche Erklärung erst nach Fristablauf vorgelegt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist auch nicht ersichtlich, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war. Es kann insbesondere nicht zugunsten des Klägers davon ausgegangen werden, dass dieser sein Antragsschreiben mit der Erklärung so rechtzeitig abgesandt hat, dass dieses bei üblicher Postlaufzeit noch rechtzeitig zugegangen wäre. Vielmehr resultiert die Verzögerung in der Briefbeförderung aus der fehlerhaften Angabe der Postleitzahl in der Anschrift des BSG ("24119" statt richtig: "34119"). Angesichts der Absendung des Schreibens nach dem 21. November 2007 konnte der Kläger mithin nicht darauf vertrauen, dass dieses rechtzeitig zugehen würde. Das Verschulden für die Versäumung der Frist ist somit dem Kläger zuzurechnen.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG

gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)